



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

18. März 2025 · Beschluss 89-2025

6.6.4 Velo und Fussverkehr

IDG-Status: öffentlich

Veloverkehr; Einführung einer Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch e-Scooter

Ausgangslage

Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts der Stadt Kloten wurde festgelegt, dass die Stadt Kloten eine alternative, nachhaltige und emissionsarme Mobilität fördern soll. Heute befinden sich auf dem Stadtgebiet Kloten täglich etwa 40 Zürivelo und um die 160 e-Scooter, welche eine neue Form der geteilten und alternativen Mobilität sowie ein wichtiges Bindeglied zur intermodalen Mobilität bieten. Während die Verleihvelos von Zürivelo stationsgebunden sind, können e-Scooter relativ frei abgestellt werden. Die Stadt Kloten reguliert jedoch die Flottengrösse sowie die Abstellstandorte dieser frei abstellbaren Geräte. Ungünstig abgestellte Geräte werden auf Aufforderung von den Betreibern eingesammelt, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten. Hierzu wird die Plattform Vianova eingesetzt, welche die Standorte der Geräte in Echtzeit übermittelt. Damit ist es möglich, Geofences wie Parkverbotszonen digital einzurichten oder die Meldung von falsch abgestellten Fahrzeugen direkt zu übermitteln. Auch die Kontrolle der Flottenbeschränkungen ist hiermit möglich.

Heutige Bewirtschaftung von shared-Mobility Geräten in Kloten

Derzeit bieten Voi, Bird, Bolt, Lime und Dott e-Scooter in Kloten an. Damit ein Anbieter e-Scooter in Kloten betreiben darf, benötigt dieser eine Betriebsbewilligung (Fr. 300.00), eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Raums wird jedoch nicht erhoben. Ein Anbieter darf maximal 50 Fahrzeuge betreiben, falls er diese Grenze überschreitet, müssen überzählige Fahrzeuge innert 48 Stunden entfernt werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Betreiber in Kloten sehr schnell und zuverlässig auf Reklamationen reagieren, bisher mussten keine Fahrzeuge durch die Stadt Kloten eingesammelt werden. Auch die Flottengrössen werden nicht ausgeschöpft, die Nachfrage reguliert diese.

Wichtigste Regelungen der bisherigen Betriebsbewilligung für e-Scooter sind

- Maximale Flottengrösse: Die maximale Flottengrösse beträgt 50 Geräte.
- Verkehrsgesetzgebung: Die e-Scooter müssen im Verkehr dem Fahrrad gleichgestellt sein.
- Maximale Geschwindigkeit: Die maximale Geschwindigkeit beträgt 25 km/h.
- Schweizer Zulassung: Die e-Scooter müssen die entsprechende Schweizer Zulassung haben.
- Haftpflichtversicherung: Der Betreiber muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- Kommunikation: Der Betreiber muss eine kompetente Ansprechperson bzw. deren Stellvertretung permanent in der Schweiz anwesend und erreichbar haben.
- Kontrolle: Der Betreiber muss die Plattform Vianova nutzen, um die Standorte der Geräte mit der Stadt Kloten zu teilen und Geofences, Parkverbotszonen oder die Meldung von falsch abgestellten Fahrzeugen u.ä. entgegen zu nehmen.
- Falsch abgestellte Geräte: Der Betreiber muss falsch abgestellte Geräte innerhalb von 48 Stunden einsammeln.

- Für das Einsammeln von falsch parkierten E-Trottinett durch die Stadt Kloten selbst wird eine Gebühr von Fr. 80.00 erhoben.
- Wird ein eingesammeltes E-Trottinett länger als 7 Tage nicht abgeholt, wird eine Lagergebühr von Fr. 10.00 pro Woche fällig.
- Reparatur und Wartung: Der Betreiber muss sicherstellen, dass die e-Scooter regelmässig repariert und gewartet werden.
- Logistik: Der Betreiber muss für das Verteilen und Einsammeln von e-Scooter rein elektrisch betriebene Fahrzeuge nutzen.

Kontrolle der e-Scooter

Die Kontrolle der e-Scooter erfolgt mittels der Plattform Vianova. Anbieter sind in Kloten verpflichtet, die Bewegungsdaten ihrer Scooter live an diese Plattform zu übermitteln. Damit können diverse Auswertungen wie Verstösse von Regelungen, Flottengrössen oder auch gefahrene Kilometer jedes einzelnen Betreibers in Echtzeit verfolgt und diese Statistiken auch exportiert werden.

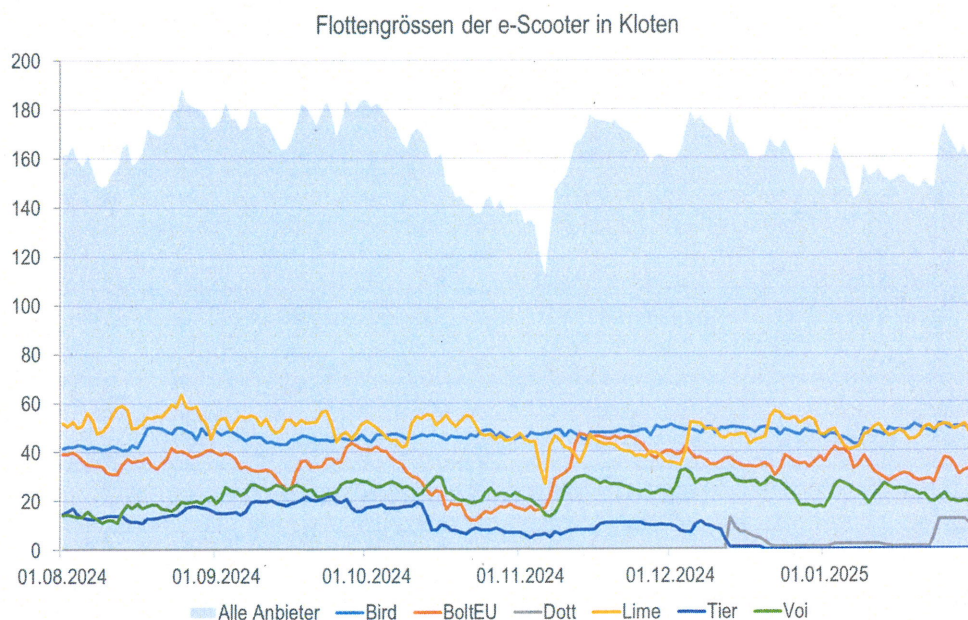


Abbildung 1: Statistik der Flottengrösse der e-Scooter Anbieter Voi, Bird, Bolt, Lime und Dott (ehemals Tier) in Kloten während den letzten 6 Monaten.

Mit der Plattform können z.B. Park- und Fahrverbote oder die Reduktion der maximalen Geschwindigkeit direkt in der Anwendung hinterlegt werden. Solche Einschränkungen werden per digitaler Anbindung an die Anbieter der E-Scooter übermittelt, welche diese Regelungen wiederum in ihren jeweiligen Verleih-Anwendungen hinterlegen. Die Rückgabe von e-Scooter in z.B. Parkverbotszonen ist so den Ausleihenden von e-Scooter nicht mehr möglich. Dies wird bei der Ausleihe direkt angezeigt und beim Versuch eine Fahrverbotszone zu befahren blockieren e-Scooter die Weiterfahrt. In einer Parkverbotszone ist es nicht möglich, eine Fahrt zu beenden, das heisst die Kosten für die Benutzung des e-Scooter läuft weiter, was den Nutzenden dazu bewegen soll, sein Fahrzeug ausserhalb einer Parkverbotszone abzustellen.

Diese Regelungen funktionieren grundsätzlich sehr gut, einschränkend ist die Genauigkeit der Geolokation der Scooter über GPS. Dies erlaubt in Randgebieten der Sperrzonen ein Befahren oder Abstellen, sodass mit einem entsprechenden Puffer von 7m gearbeitet wird.

Regeln für e-Scooter

In Kloten ist z.B. die Zufahrt zum Flughafen Zürich mit e-Scooter auf Verlangen der Flughafen Zürich AG gesperrt, Publibike hingegen dürfen den Flughafen anfahren (roter Punkt in der Flughafenzone in Abbildung 2). Ebenso sind an weiteren Standorten der Stadt Kloten Parkverbotszonen für e-Scooter eingerichtet, wie rund um Bushaltestellen, auf regionalen Velowegen, dem Stadtplatz, vor dem Eingang des Schluefwegs oder auch auf Verlangen von Grundeigentümern auf privaten Grundstücken.

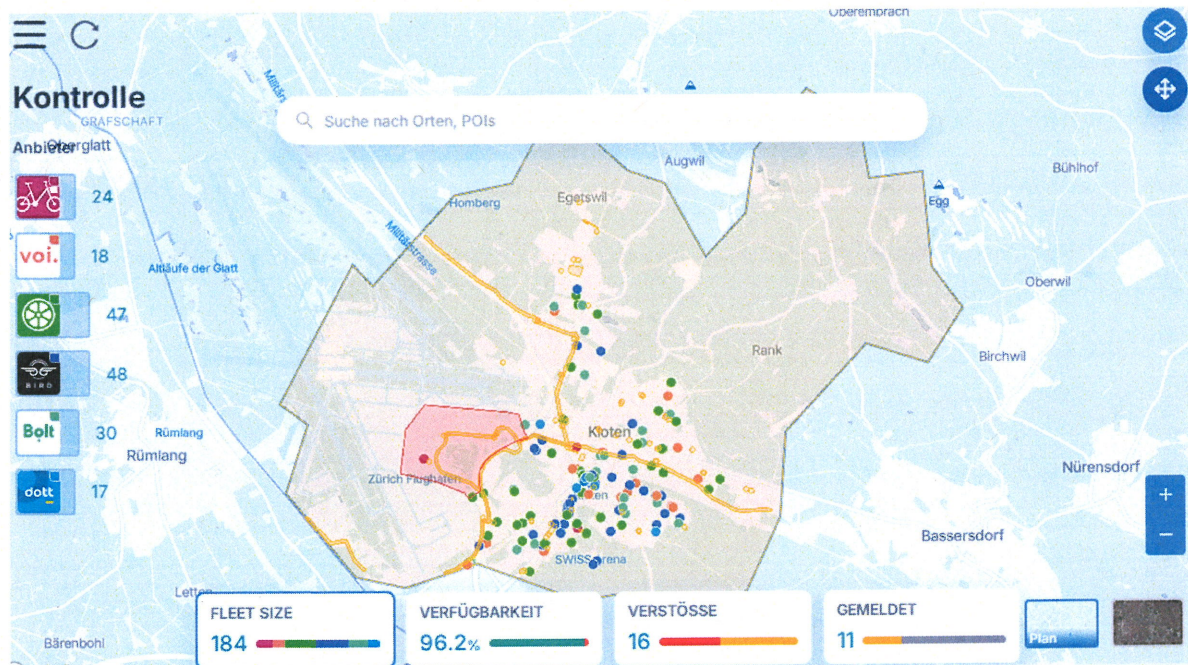


Abbildung 2: Flughafenzone (rot) und Parkverbotszonen (dunkelgelb) auf der Plattform Vianova. Anbieter: Dunkelgrün: Lime, Hellgrün: Bolt, Hellblau: Dott, Dunkelblau: Bird, Hellrot: Voi, Dunkelrot: Publibike.

Das Melden von falsch abgestellten Fahrzeugen kann direkt oder per hinterlegten Regeln über die Plattform Vianova oder auch manuell über eine mobile App erledigt werden. Eine entsprechende Schulung für die Stadtpolizei und Sicherheit ist für das 1. Quartal 2025 geplant, damit diese falsch abgestellte Fahrzeuge direkt über Vianova den Betreibern zum Einsammeln melden können.

Erhebung einer Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich wurde die Frage des gesteigerten Gemeindegebrauchs in Zusammenhang mit stationslosen Verleihsystemen (VB.2020.00592) behandelt. Das Verwaltungsgericht beurteilt darin den Betrieb von Fahrrad-Sharing-Systemen als gesteigerten Gemeindegebrauch des öffentlichen Grundes, der sowohl bewilligungs- wie auch gebührenpflichtig ist. Somit ist es möglich, für den Betrieb von e-Scooter auf öffentlichem Raum eine Nutzungsgebühr zu erheben.

Die Stadt Winterthur verlangt Aufgrund dieses Gerichtsentscheides auf Basis der bewilligten Flotte ab dem 31.ten Fahrzeug Fr. 5.00 pro Fahrzeug und Monat resp. Fr. 0.16 pro Fahrzeug und Tag. Die Stadt Zürich erhebt hingegen für die bewilligte Flotte Fr. 10.00 pro Fahrzeug und Monat, was Fr. 0.32 pro Tag und Gerät entspricht.

Mit der neuen rechtlichen Grundlage soll nun die Stadt Kloten künftig ebenfalls Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums durch Sharing-Angebote erheben. Bisher wurde in Kloten nur eine Gebühr für die Ausstellung einer Betriebsbewilligung (Fr. 300.00) erhoben. Die neuen Gebühren sollen im Gegensatz zu Zürich oder Winterthur jedoch dynamisch und ab dem ersten Gerät erhoben werden. Massgebend hierbei soll die Gebühr auf die effektiv auf Stadtgebiet betriebenen Fahrzeuge und nicht die bewilligte Maximalflotte sein.

- Max. Flottengrösse pro Anbieter: 50
- Maximale Gebühr für eine Flotte von 50 Geräte beträgt Fr. 3'650.00 pro Jahr, resp. Fr. 0.20 pro Gerät und Tag, exkl. MWST, abgerechnet wird die effektive Flottengrösse pro Tag.
- Tagesgebühr pro Gerät, wenn die maximal bewilligte Flottengrösse überschritten wird: Fr. 1.00 exkl. MWST pro Gerät und Tag ab dem 61.ten Gerät.
- Einsammeln von Geräten aus Sicherheitsgründen durch die Stadt Kloten, welche nach Meldung an den Anbieter nicht innert 48h eingesammelt werden, pro Gerät: Fr. 80.00 exkl. MWST.
- Einlagern pro Gerät welches durch die Stadt Kloten eingesammelt werden muss, ab der 2ten Woche: Fr. 40.00 exkl. MWST pro Woche.

Nach der aktuellen Statistik der letzten 6 Monate würde so für die Durchschnittlich 163 Scooter pro Tag eine Gesamtgebühr von Fr. 5'995.35 exkl. MWST erhoben. Die Abrechnungsgrundlagen zu den Flottenstatistiken sind mit der Plattform Vianova einfach zu erheben, die Gebührenrechnung kann halbjährlich ohne grossen administrativen Aufwand gestellt werden. Die Gebühren sollen im Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt (SRS 6.4-1.9) durch den Stadtrat festgelegt werden und können so bei Bedarf durch den Stadtrat angepasst werden.

Mit dieser Gebührenregelung zur Nutzung des öffentlichen Raums durch e-Scooter soll sich die Zahl der auf Stadtgebiet befindlichen Fahrzeuge durch einen wirtschaftlichen Anreiz regulieren und Anbieter dazu anregen, Scooter ohne Nutzung und damit auch ohne Einkommen vom Stadtgebiet aktiv zu entfernen. Gleichzeitig soll es aber auch für die Anbieter wirtschaftlich interessant bleiben, eine Flotte von e-Scooter in Kloten zu betreiben, damit dieses Angebot der alternativen Mobilität weiterhin erhalten bleibt.

Fazit

E-Scooter und ähnliche shared Mobility-Geräte können als wichtiges Bindeglied der intermodalen Mobilität dienen. Als Alternative zum fossil motorisierten Verkehr können diese Geräte die Luftqualität in der Stadt verbessern und den lokalen CO₂-Ausstoss reduzieren. Solche Fahrzeuge bieten bei einer hohen Verfügbarkeit zudem eine nachhaltige Alternative zu ähnlichen Fahrzeugen im Privatbesitz.

Mit der Erhebung von Gebühren für den Betrieb von e-Scootern auf Stadtgebiet Kloten sollen die Anbieter künftig einen Beitrag für die Nutzung des öffentlichen Raums leisten. Darüber hinaus soll die dynamische Gebühr auch dazu beitragen, dass die Betreiber von e-Scootern ihre Verantwortung für die Bewirtschaftung ihrer Flottengrösse, deren Wartung und den Unterhalt der Geräte wahrnehmen. Gleichzeitig soll die Erhebung einer dynamischen Gebühr nach effektiver Gerätezahl nach wie vor auch ein wirtschaftliches Betreiben der e-Scooter für die Anbieter erlauben.

Beschluss:

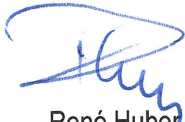
1. Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch Shared Mobility-Geräten auf Stadtgebiet Kloten wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühren sollen im Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt (SRS 6.4-1.9) festgelegt und publiziert werden.
3. Der Bereich Lebensraum wird beauftragt einen entsprechenden Stadtratsbeschluss mit der Anpassung des Reglementes auszuarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen.

Mitteilungen an:

- Leiter Sicherheit
- Bereichsleiter Lebensraum
- Entsorgungsbeauftragter

Für Rückfragen ist zuständig: Daniel Martinelli, Energie- und Umweltberater, 044 815 16 07

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 19. März 2025